



DEUTSCHE JUGENDKRAFT
VERBAND FÜR LEISTUNGS- UND BREITENSPORT

VEREINSSATZUNG

I. Name, Wesen und Aufgaben des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Namen DJK Sportgemeinschaft Struth 1921 e.V. (DJK SG Struth 1921 e.V.).
Er ist gegründet am 20. Juli 1990.
- (2) entfällt
- (3) Sitz des Vereins ist Rodeberg OT Struth/Eichsfeld.
- (4) Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind blau/weiß.

§ 2 Wesen und Ziele

- (1) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- (2) Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (3) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
- (4) Der Verein DJK-Sportgemeinschaft Struth 1921 e.V., mit dem Sitz in Rodeberg OT Struth/Eichsfeld, verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch:
 - die Errichtung von Sportanlagen
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den

Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

- b) Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchungen und Überwachung sowie fachliche Erste-Hilfe-Ausbildung.
- d) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- e) Er arbeitet mit allen örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen.
- f) Parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz sind Voraussetzung.
- g) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.
- h) Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- i) Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft e.V., des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Landesverbandes Thüringen. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Landesverbandes Thüringen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Förderer.

- (3) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und den Ehrenordnungen im DJK-Bundesverband.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei Minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam, wenn der Austritt bis zum 30. November dieses Jahres erklärt wurde.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen satzungsgemäß geforderte Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dazu ist das Mitglied zur Sitzung des Vorstandes zu laden. Die Ladung hat schriftlich, 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den DJK-Landesverband Thüringen zulässig.
- (5) Zahlt ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag, so ist dessen Ausschluss durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.
- (6) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglieds an den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
- b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
- b) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
- d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen,
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Ausgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidung über deren Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

III. Abteilungen und Organe des Vereins

§ 10 Abteilungen

Zur organisatorischen Bewältigung des Sportbetriebs gründet der Verein entsprechend seiner Sportarten Abteilungen. Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern geführt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen:
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören der Gesamtvorstand und die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt.
- (5) Darüber hinaus kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
- b) Wahl bzw. Bestätigung und Entlastung des Gesamtvorstandes oder von Vorstandsmitgliedern,

- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Bestätigung der von der Vereinsjugendkonferenz gewählten Jugendleiterin und des Jugendleiters sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit durch Aushang und Info-Kanal der Gemeinde Rodeberg, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand Öffentlichkeitsarbeit eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Wahlen, Wahlrecht

- (1) Die Vorstandswahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (4) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
 - a) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand.

§ 16 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist.

V. Vorstand

§ 17 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Vorstand Finanzen,
- b) Vorstand Organisation,
- c) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Vorstand Sport,
- e) Vorstand Fußball,
- f) der Geistliche Beirat,
- g) der Schriftführer,
- h) die Frauenwartin,
- i) der Sportwart,
- j) der Jugendleiter,
- k) der Technische Leiter,
- l) der Sportarzt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) Buchstabe a) bis e). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand leitet die DJK-Sportgemeinschaft Struth 1921 e.V.. Er wird bis zur jeweils übernächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung, also für grundsätzlich **2 Jahre** gewählt und setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für den geordneten Spiel- und Trainingsbetrieb ihrer Mannschaften und unterstützen die Übungsleiter und Trainer bei Spielersitzungen und Mannschaftsabenden. Sie sind für die sportlich faire Haltung, die technische Ausbildung, Fitness und Mannschaftsbekleidung der Spieler mitverantwortlich.

§ 20 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben unserer DJK-Sportgemeinschaft. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der **Vorstand Finanzen** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Er ist darüber hinaus für die Kassierung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
- b) Der **Vorstand Organisation** führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins und die Mitgliederliste. Ihm obliegt es durch den

gewählten Schriftführer Protokolle anfertigen zu lassen und diese durch Unterschrift zu bestätigen. Zu seinen Aufgaben gehört es, die für die Gaststätte verantwortlichen Sportfreunde anzuleiten und zu kontrollieren.

- c) Der **Vorstand Öffentlichkeitsarbeit** beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit sorgt für eine visuelle Identität, dass Vereinslogo, Spielkleidung, Formulare, Onlineauftritte, Sportgeländekennzeichnung unverwechselbare Zeichen unserer DJK-Sportgemeinschaft sind. Hier soll erreicht werden, dass der Verein in der Region unverkennbar wahrgenommen wird und bei seinen Mitgliedern ein starkes Zugehörigkeitsgefühl entsteht.
 - Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit sorgt dafür, dass die gesamte Vereinskommunikation, sowohl nach innen wie nach außen, wichtige Bestandteile unserer Arbeit werden. Durch sie soll ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelt und das damit verbundene Image verstärkt werden.
 - Das Verhalten unserer Mitglieder und Mannschaften untereinander und gegenüber Mannschaften und Zuschauern anderer Vereine, sowie gegenüber Sponsoren und der Öffentlichkeit gehören in hohem Maße zum Erreichen dieses Zieles.
 - Besonderer Wert soll weiter auf die Mitgliederführung, auf den Umgangston und die Kritikfähigkeit gelegt werden. Hierbei spielt das Verhalten jedes einzelnen Vereinsmitgliedes eine wesentliche Rolle.
 - Zu seinen Aufgaben gehört aber auch dieses neue Erscheinungsbild zu nutzen und neue Förderer und Sponsoren für den Verein zu gewinnen. Selbstverständlich gehört die Kontaktpflege zu den Sponsoren ebenfalls in sein Aufgabenfeld. Einladungen zu Mannschaftsfeiern, Turnieren und die Übergabe eines Spielplans sollen nicht vergessen werden. Selbst wenn der Sponsor nie erscheint, wird die Geste als wichtig angesehen. Die Sponsoren müssen immer das Gefühl haben, dass sie dazu gehören.
 - Ein wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit ist die Zusammenarbeit mit der Presse. Durch eine gute Pressearbeit kann der Bekanntheitsgrad gesteigert werden, man kann Mitglieder und Öffentlichkeit besser über Aktivitäten und Veranstaltungen informieren, Mitgliederwerbung und Imagepflege lassen sich besser aufbauen.
 - Das Weiterführen der bestehenden Vereinschronik ist eine weitere wichtige Aufgabe.
- d) Der **Vorstand Sport** ist der Ansprechpartner in Sachen Sport für alle Abteilungen des Vereins mit Ausnahme der Abteilung Fußball,
- informiert die Abteilungen über Vorstandsbeschlüsse und zu erwartende Aufgaben und wirbt für deren Notwendigkeit,
 - ist Ansprechpartner für die Abteilungsleiter, hält Kontakt zu den einzelnen Gruppen und gibt dem GeschV Rückmeldung
 - nimmt Einfluss auf die Gründung neuer Abteilungen, mit dem Ziel, Angebote für möglichst viele sporttreibenden Menschen zu machen,
 - berichtet in der Jahreshauptversammlung über die sportlichen Erfolge und Veranstaltungen der DJK Struth.
- e) Der **Vorstand Fußball** leitet die Geschicke der Abteilung Fußball. Dazu kann er sich Helfer berufen.
- Der Vorstand Fußball ist verantwortlich: Für die Durchführung eines geregelten, fairen Fußballbetriebs nach den geltenden Bestimmungen des TFV,
 - für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Abteilungsversammlungen und die Weiterbildung seiner Trainer und Übungsleiter,
 - für die Bereitstellung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern für alle Mannschaften,
 - für die Pflege und Instandhaltung der Fußballplätze und dem pfleglichen Umgang mit Spielbekleidung, Trainingsgeräten und sanitären Einrichtungen,
 - Arbeitseinsätze an den Sportanlagen zu organisieren, zu denen alle aktiven Mitglieder der Abteilung ab dem 16 Lebensjahr verpflichtet sind
- f) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitglieder.
- g) Der Schriftführer erstellt die Protokolle und verschickt diese an die Vorstandsmitglieder.
- h) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.

- i) Die Sportwartin und der Sportwart sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- j) Der Jugendleiterin und dem Jugendleiter sind die Betreuung und Vertretung der Jugendlichen und Schüler des Vereins aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- k) Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes.
- l) Der Technische Leiter ist für den Zustand der Sport- und baulichen Anlagen des Vereins verantwortlich. Bei Baumaßnahmen vertritt er den Verein in fachlicher Hinsicht. Diese Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand zu erfüllen.
- m) Der Kulturbeauftragte organisiert und leitet die kulturellen Veranstaltungen des Vereins.
- n) Der Chronist schreibt die Vereinschronik und führt das Vereinsarchiv.
- o) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für den geordneten Spiel- und Trainingsbetrieb ihrer Mannschaften und unterstützen die Übungsleiter und Trainer bei Spielersitzungen und Mannschaftsabenden. Sie sind für die Haltung, die technische Ausbildung, Fitness und Mannschaftsbekleidung der Spieler mitverantwortlich.

§ 21 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.
- (2) Als Geistlicher Beirat wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Jakobus d.Ä. in Struth bestellt.
- (3) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter werden auf der Vereinsjugendkonferenz von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 22 Geschäftsgang des Geschäftsführenden Vorstandes (GschV)

- (1) Der GschV trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit einberufen werden. Der GschV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der GschV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Meinungsäußerungen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.
- (3) Der GschV tagt in der Regel einmal monatlich.
- (4) Der GschV kann sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Einmal vierteljährlich führt der GschV gemeinsam mit den Beratenden Vorstand (BV) eine gemeinsame Sitzung durch. Die Abschnitte (1) und (2) gelten entsprechend.

VI. Austritt und Auflösung des Vereins

§ 23 Austritt aus dem DJK-Bundesverband

- (1) Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer, mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Bundesverband", mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Landesverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Landes-, dem DJK-Bundesverband und dem Kreissportbund schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögensrechte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Bundesverband oder Bistum zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück, zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins", mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Mitgliederzahl anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Landesverband und dem Kreissportbund zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK-Landes-, -Bundesverband und dem Kreissportbund schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Jakobus. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

 *****DJK*Sportgemeinschaft*Struth*1921*e.V.******

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung der DJK Sportgemeinschaft Struth 1921 e.V. am 23. April 2010 in Rodeberg OT Struth, in den §§ 1 (1), (2) entfällt, 2 (7), 4 (1), 11 (2), 12 (3), (5), 13 b, 14 (1), (2), 16, 17 (1), (2), 18 entfällt, 19 (1), 20, 21 (1), 22 (1), (2), (3), (4), (5). Die geänderten Passagen treten nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

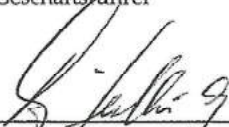
Diese Satzung wurde vom DJK-Landesverband Thüringen am 30.04.2010 genehmigt.

In Auftrag des DJK-Landesverband Thüringen:



 Manfred Richardt
 Geschäftsführer

Datum: 23. April 2010
 Für die Richtigkeit:



 Friedbert Helbing
 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit